

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 31.03.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zweck des Masterstudiengangs
§ 4	Zugang zum Studium, Qualifikation
§ 5	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Konzeption des Masterstudiengangs
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
§ 9	Anrechnung von Kompetenzen
§ 10	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
§ 11	Formen von Prüfungen
§ 12	Modalitäten von Prüfungen
§ 13	Leistungspunkte und Noten
§ 14	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

§ 16	Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 17	Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 18	Masterarbeit
§ 19	Bewertung der Masterarbeit
§ 20	Wiederholung von Prüfungen
§ 21	Abschluss des Masterstudiengangs
§ 22	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23	Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
§ 24	Nachteilsausgleich
§ 25	Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage

Anlage 1	Module und Zuordnung zu Modulgruppen
Anlage 2	Eignungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das von dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg jedes Semester bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science (M. Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterstudiengang stellt einen forschungsorientierten, wirtschaftswissenschaftlich vertiefenden, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums Economics and Public Policy dar. ²Es werden Fähigkeiten und Kenntnisse zur eigenständigen wissenschaftlichen Lösung von Entscheidungsproblemen auf der Ebene von Haushalten, Unternehmen oder der Volkswirtschaft vermittelt. ³Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ⁴Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in Volkswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig, reflektiert und verantwortungsvoll zu arbeiten. ⁵Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum wirtschaftswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Wirtschaftswissen-

schaften sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Wirtschaftspraxis (z. B. Forschungsinstitute oder Zentralbanken) und Berufe mit höheren Qualifikationsanforderungen (z. B. Regulierungsbehörden, Ministerien und Unternehmensberatungen).

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Economics and Public Policy wird nachgewiesen durch:

1. Den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg oder einen sonstigen diesen Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
2. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa TOEFL oder IELTS;

und

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach der Eignungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen, der Nachweis kann geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- (3) ¹Der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen. ²Eine Einschreibung unter dem Vorbehalt des Nachweises kann nicht erfolgen.
- (4) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. ²Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Zugangs zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.

- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden.
- (7) ¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Studiengangs werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Gegenstände und Qualifikationsziele der jeweiligen Module unterscheiden sich nicht danach, ob die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Im Modulhandbuch erfolgt die Festlegung, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Economics and Public Policy besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A:	Fortgeschrittene Methoden
Modulgruppe B:	Major Economics
Modulgruppe C1 bis C4:	Minor
Modulgruppe D:	Abschlussleistung

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayH-SchG), der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme

von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden

- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

(4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Economics and Public Policy an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 11

Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungsdauer: 60 bis 120 Minuten),
- Haus-/Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 – 14 Wochen; max. 44.000 Zeichen incl. Leerzeichen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (15 – 30 Minuten Dauer)
- Referate/Präsentationen (15 – 60 Minuten Dauer).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten

Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 2 – 14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

- (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 3 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage 1 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 12

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis

der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notestufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage 1.

- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. ¹⁰In der Modulübersicht (Anlage 1) wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener auch elektronischer Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht, das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte zu erbringen:

Modulgruppe	Anzahl der für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Leistungspunkte (LP)
Modulgruppe A: Fortgeschrittene Methoden	Pflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 18 LP
Modulgruppe B: Major Economics	Wahlpflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 42 LP
Modulgruppe C1: Minor General Management & Economics Modulgruppe C2: Minor Finance, Accounting, Controlling & Taxation Modulgruppe C3: Minor Business Analytics & Operations Modulgruppe C4: Minor Strategy, Marketing & Management	Wahlpflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 30 LP aus einer der Modulgruppen C1 bis C4
Modulgruppe D: Abschlussleistung	Masterarbeit mit 30 LP
Summe:	120 LP

- (4) ¹In den Modulgruppen B und C1 bis C4 werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, eine Auswahl treffen. ³Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekanntgegeben.

- (5) ¹Im Minor stehen vier Modulgruppen (C1: Minor General Management & Economics; C2: Minor Finance, Accounting, Controlling & Taxation; C3: Minor Business Analytics & Operations und C4: Minor Strategy, Marketing & Management) zur Verfügung. ²Der Student oder die Studentin hat eine Modulgruppe zu wählen. ³Die Modulgruppe Minor C1: Minor General Management & Economics umfasst alle Module des Masterstudiengangs Economics and Public Policy (mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung, die noch nicht abgelegt wurden.
- (6) ¹Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. ²Die erneute Ablegung oder Anrechnung eines bestandenen Moduls in einer anderen Modulgruppe ist nicht möglich.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) ¹Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatten aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während

der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Masterarbeit

- (1) ¹Die Modulgruppe D: Abschlussleistung ist Bestandteil des Masterstudiengangs und besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Es soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 4 Monate. ²Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf 6 Monate festsetzen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird. ³Zudem ist bei der Abgabe der Masterarbeit eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁴Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

- (6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 2, wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁵Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist.
- (4) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 18 Abs. 5 Satz 3 und die Erklärung nach § 18 Abs. 5 Satz 4.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- (3) ¹Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Modulgruppen, die Module, die Leistungspunkte der Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.
- (4) ¹Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Studiengang. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Economics and Public Policy an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Economics and Public Policy vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011, die zuletzt durch Satzung vom 24.05.2017 geändert worden ist, zu Ende.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy

Module und Zuordnung zu Modulgruppen

Signatur	Module und Zuordnung zu Modulgruppen	Lehrform (V= Vorle- sung; Ü = Übung; S = Seminar)	Leis- tungs- punkte	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP))	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Mögliche al- ternative Prüfungsfor- men ¹	benotet/ unbenotet
	Modulgruppe A: Fortgeschrittene Methoden:						
WIW-5254	Makroökonomik	V + Ü	6	P	4	K/H	benotet
WIW-5007	Mikroökonomik (Master)	V + Ü	6	P	4	K/H	benotet
WIW-5220	Ökonometrie	V + Ü	6	P	4	K	benotet
	Modulgruppe B: Major Economics:						
WIW-5159	Wettbewerbstheorie und –politik	V + Ü	6	WP	4	K/M/H	benotet
WIW-5161	Umweltökonomik	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5163	Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5226	Politische Ökonomie	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5166	Berechenbare Generationenmodelle	V + Ü	6	WP	4	H	benotet
WIW-5252	Health Economics – Financing	V + Ü	6	WP	4	PF	benotet
WIW-5253	Health Economics – Topics	V + Ü	6	WP	4	PF	benotet
	Modulgruppe C2: Minor Finance, Accounting, Controlling & Taxation						
WIW-5023	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internatio- naler Unternehmen	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5002	Empirische Kapitalmarktforschung	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5026	Financial Engineering und Structured Finance	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5211	MTax11 – Masterseminar Taxation II	S	6	WP	4	kMSP	benotet

¹ K= Klausur; M=mündliche Prüfung; H= Hausarbeit; S=Seminararbeit; kMSP=kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung; RP=Referat/Präsentation; PF=Portfolio

WIW-5177	Controlling	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5191	Behavioural Controlling	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5179	MTax1 - Internationale Unternehmensbesteuerung	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
	Modulgruppe C3: Minor Business Analytics & Operations:						
WIW-5223	Decision Optimization	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5072	Supply Chain Management I	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5089	Health Care Operations Management	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5102	Advanced Management Support	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5227	Revenue Management	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5096	Performance Analysis of Stochastic Systems	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5246	Industrial Ecology	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
	Modulgruppe C4: Minor Strategy, Marketing & Management:						
WIW-5109	Consumer Behavior: Hausarbeit (Empirische Forschung)	S	6	WP	4	H	benotet
WIW-5114	Corporate Governance: Theorie	V	6	WP	4	K	benotet
WIW-5138	Advanced Services Marketing	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5094	Information Systems Research	S	6	WP	4	S	benotet
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V + Ü	6	WP	4	K/RP	benotet
WIW-5225	Management: Globale Nachhaltigkeit	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5133	Human Resources: Personalmanagement	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
	Modulgruppe D: Abschlussleistung						
WIW-5183	Masterarbeit		30	P			

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy

Eignungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Economics and Public Policy setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Economics and Public Policy der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigungen zum wissenschaftlichen Arbeiten, die erforderlich sind, um den Masterstudiengang Economics and Public Policy erfolgreich abschließen zu können. ³Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber/Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Volkswirts/einer Volkswirtin in einzel- oder gesamtwirtschaftlicher Tätigkeit entsprechen. ⁴Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens heranzuziehen. ⁵Soweit in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Eignung für den Masterstudiengang Economics and Public Policy nicht festgestellt werden kann, können die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem ergänzenden Eignungsgespräch überprüft werden. ⁶Einzelne Eignungsparameter sind:

1. Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise,
2. fundierte Fachkenntnisse aus dem Erststudium,
3. Fähigkeit und Interesse sich effizient vertieftes Fachwissen und die zugehörigen methodischen Ansätze aus der Volkswirtschaftslehre anzueignen und damit eigenständig ökonomische Probleme auf einzel- und gesamtwirtschaftlicher Ebene zu analysieren,
4. Fähigkeit theoretische Kenntnisse effizient in Handlungsempfehlungen umzusetzen und
5. mindestens solide Kenntnisse sowohl der deutschen als auch der englischen Sprache.

⁷Der Masterstudiengang Economics and Public Policy ist ein volkswirtschaftlicher Studiengang, in dem die Rolle des Staates in der Wirtschaft stärker im Fokus steht als bei traditionellen Masterstudiengängen der Volkswirtschaftslehre. ⁸Damit wird die Bedeutung optimaler Wirtschafts- und Sozialpolitik betont. ⁹Er zielt auf den Erwerb fortgeschrittener fachlicher und methodischer Kompetenzen und befähigt zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

- (2) Für die Organisation und Durchführung des Eignungsverfahrens ist die Auswahlkommission nach § 3 dieser Eignungsordnung zuständig.
- (3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Jahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Sommer-/Wintersemester durchgeführt.

§ 2 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist schriftlich für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. ein Nachweis über den sicheren Umgang mit der englischen Sprache (Sprachniveau B2 oder höher). Ebenso ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde,
 4. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die Abschlussnote und die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen sowie
 5. ggf. Nachweise über weitere für die Eignungsfeststellung relevante Leistungen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 4 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung der bisher erzielten Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten LP und Prüfungsergebnisse und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission durchgeführt, der mindestens zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sein. ³Der Fakultätsrat kann die beratende Mitwirkung eines studentischen Vertreters/einer studentischen Vertreterin aus dem Masterstudiengang Economics and Public Policy beschließen. ⁴Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin zum/zur Vorsitzenden. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung ist möglich.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens entscheidet die Auswahlkommission bei allen Bewerbern und Bewerberinnen anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob sie grundsätzlich geeignet sind, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen von jeweils zwei Auswahlkommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet, wobei mindestens ein Auswahlkommissionsmitglied Professor/Professorin sein muss. ³Die Auswahlkommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin sich aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Qualifikation und dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Economics and Public Policy eignet. ⁴Die Auswahlkommission hat die eingereichten Unterlagen anhand der nachfolgend genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Die Gesamtnote des Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung und
2. die fachliche Qualifikation. Es erfolgt eine curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse entsprechend der studiengangsrelevanten Eignungsparameter nach § 1 Abs. 1 Satz 6 Nrn. 1 bis 5. Sie erfolgt auf der Grundlage der im Folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

Fächergruppe I:

- A) Mikroökonomik, Makroökonomik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftspolitik
- B) Entscheidungstheorie, Spieltheorie
- C) Mathematik, Statistik, Ökonometrie

Fächergruppe II:

- A) Wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere volkswirtschaftliche Grundlagen
- B) Mathematisch-analytische Methoden, sozialwissenschaftliche Methoden.

- (2) ¹Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 werden für den ersten Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung 50 Punkte für die Abschlussnote 1,0 vergeben. ²Für jede Zehntelnote, die der Hochschulabschluss schlechter als 1,0 ist, erhält der Bewerber/die Bewerberin zwei Punkte abgezogen. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Hochschulabschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote. ⁶Dabei werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann die nach Leistungspunkten gewichtete vorläufige Durchschnittsnote ermittelt.

- (3) ¹Bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation nach Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 stellt die Auswahlkommission fest, inwieweit die Qualifikationen der Bewerber und Bewerberinnen den Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Satz 6 Nrn. 1 bis 5 entsprechen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. ²Hierzu vergeben die zwei Mitglieder der Auswahlkommission nach Abs. 1 Satz 2 selbständig Punkte wie folgt:

50 Punkte	Qualifikationen sind vollumfänglich vorhanden;
25 Punkte	Qualifikationen sind überwiegend vorhanden;
0 Punkte	Qualifikationen sind nicht vorhanden.

³Zur genaueren Erfassung der festgestellten Qualifikationen kann in Schritten von 5 Punkten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden. ⁴Die Bewertung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der beiden Mitglieder der Auswahlkommission.

- (4) ¹Die Punktzahl des Bewerbers/der Bewerberin aus der ersten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Bewertungen nach Abs. 2 und 3. ²Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, sind für den Studiengang geeignet und erhalten einen Zulassungsbescheid. ³Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 50 Punkte erreicht haben, sind für den Studiengang nicht geeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁴Alle anderen Bewerber und Bewerberinnen erhalten eine Einladung zu einem Eignungsgespräch (zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens).

§ 5
Eignungsgespräch

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die auf der ersten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens mindestens 50 Punkte und weniger als 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Einladung zu einem Eignungsgespräch (zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens).
- (2) Der Termin für das Eignungsgespräch wird dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig von der Auswahlkommission schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.
- (4) ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber/jede Bewerberin einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch hat eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ³Es soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Economics and Public Policy vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 1 Satz 6 Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Eignungsparameter.
- (5) ¹Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied Professor/Professorin sein muss. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig, inwieweit die Eignungsparameter in § 1 Abs. 1 Satz 6 Nrn. 1 bis 4 vorliegen. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 50 fest, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben die Punkte wie folgt:

50 Punkte	Anforderungen sind vollumfänglich erfüllt;
25 Punkte	Anforderungen sind überwiegend erfüllt;
0 Punkte	Anforderungen sind nicht erfüllt.

⁵Zur genaueren Erfassung der Erfüllung der Anforderungen kann in Schritten von 5 Punkten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden. ⁶Die Punktezahl des Bewerbers/der Bewerberin aus der zweiten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Addition der Einzelbewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission.

- (6) Ein Bewerber/eine Bewerberin wird als geeignet eingestuft, wenn
 1. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 mindestens 80 Punkte auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens erreicht wurden oder
 2. auf der ersten Stufe und auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens jeweils mindestens 50 Punkte erreicht wurden.
- (7) In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission bestimmen, dass das Eignungsgespräch per Videokonferenz durchgeführt werden kann.

§ 6
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere dem Abschlusszeugnis, vorzulegen.

§ 7
Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/der Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern/den Bewerberinnen ersichtlich sein und Ausführungen zum Vorliegen der fünf Eignungsparameter enthalten. ³Die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 24.03.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 31.03.2021, Az. M-120-5.

Augsburg, den 31.03.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31.03.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.03.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.03.2021.